

Vollstreckbare Ausfertigung

128 C 77/19



Verkündet am 06.09.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Siegburg**

**IM NAMEN DES VOLKES**



**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen  
Straße 30 A, 49124 Georgsmarienhütte,

gegen

[Redacted Name]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Siegburg  
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 12.08.2019  
durch die Richterin am Amtsgericht Klatt

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 12.7.2019 wird die Beklagte  
verurteilt,

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen  
Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu  
sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im  
Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,  
den Parkplatz der Klägerin, [Redacted Name] ganz  
oder teilweise zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei

denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat

2. die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker i.H.v. 201,71 € sowie den Kosten für die Halterauskunft i.H.v. 5,10 € freizustellen

Die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Kosten für die Säumnis im Termin vom 12.7.2019, die die Klägerin zu tragen hat, werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1.500 €.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie die Freistellung im Hinblick auf einen Anspruch auf Zahlung von in diesem Zusammenhang angefallenen vorgerichtlichen Anwaltskosten sowie Kosten für eine Halterauskunft.

Die Klägerin als Eigentümerin des linken Parkplatzes auf dem Grundstück [REDACTED] nimmt den Beklagten als Halter des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] infolge einer nichtberechtigten Nutzung dieses, als Privatparkplatz gekennzeichneten Parkplatzes auf Unterlassung in Anspruch.

Am 8.4.2019 war das Fahrzeug des Beklagten teilweise auf dem Parkplatz der Klägerin abgestellt, so dass diese ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz nicht abstellen konnte.

Mit Schreiben vom 11.4.2019 (K4) wurde der Beklagte durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin abgemahnt und aufgefordert, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben. Eine solche Erklärung wurde durch den Beklagten in der Folgezeit nicht erstellt.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.7.2019 ist ein Versäumnisurteil ergangen mit dem aufgrund der Säumnis der Klägerin die Klage abgewiesen wurde (Bl. 29 GA). Nachdem die Klägerin mit Schreiben 19.7.2019, eingegangen bei Gericht am 19.7.2019, Einspruch eingelegt hat, beantragt sie nun

Das Versäumnisurteil des erkennenden Gerichts vom 12.7.2019 - AZ: 128 C 77/19, zugestellt am 19.7.2019, wird aufgehoben.

2. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, dem Parkplatz der Klägerin [REDACTED] ganz oder teilweise zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, i.H.v. 201,71 € sowie den Kosten für die Halterauskunft i.H.v. 5,10 € freizustellen

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Er behauptet, er sei das streitgegenständliche KfZ an dem fraglichen Tag nicht selbst gefahren; es habe sich um ein einmaliges Versehen seines Mitarbeiters gehandelt. Der Klägerin wäre es möglich gewesen, ihn zum Wegfahren aufzufordern. Die Halterdaten seien der Klägerin bekannt gewesen.

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vom 12.7.2019 (Bl. 27f GA).

#### Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist begründet, so dass auf den fristgerechten Einspruch der Klägerin vom 19.7.2019 das am 12.7.2019 verkündete und der Klägerin am 19.7.2019 zugestellte Versäumnisurteil aufzuheben und der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen war.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung des Parkplatzes gemäß §§ 1004, 862, 858 Abs. 2 BGB zu.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass derjenige der sein Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück abstellt, verbotene

Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB begeht (BGH NJW 2014, 3727). Der Parkplatz, auf dem das KfZ des Beklagten am 8.4.19 teilweise abgestellt wurde und damit die Klägerin an der Nutzung hinderte, stand im Eigentum der Klägerin. Der Beklagte war damit nicht berechtigt, dort zu parken. Schon kurzzeitiges Parken erfüllt den Tatbestand des § 858 Abs. 1 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 01. Juli 2011, V ZR 154/10). Dass es sich bei dem Abstellen des Fahrzeuges auf dem Eigentum der Klägerin lediglich um eine sozialadäquate und damit hinzunehmende nur kurzzeitige Beanspruchung des Privatparkplatzes handelt, hat der Beklagte nicht dargelegt.

Der Beklagte, als Halter des Fahrzeuges, war gegenüber der Klägerin als Zustandsstörer verantwortlich (vgl. BGH, Urteil vom 21.08.2012, V ZR 230/11), und zwar unabhängig davon, ob er selbst das Fahrzeug dort abgestellt hat.

Der Anspruch ist auch nicht dadurch erfüllt, dass der Beklagte zusagt, die Eigentumsrechte in Zukunft zu wahren (Schriftsatz vom 12.7.2019). Diese Ausführungen bleiben hinter dem Anspruch der Klägerin zurück.

Das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr ist zu bejahen. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass schon das einmalige unbefugt abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück die tatsächliche Vermutung dafür begründet, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH, Urteil vom 21.08.2012, V ZR 230/11), so dass der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 1004, 862, 858 BGB zusteht.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten auch einen Anspruch auf Freistellung im Hinblick auf die Forderung auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 683, 677, 670, 823 Abs. 2, 862 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat den Beklagten außergerichtlich durch ihren Anwalt zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert (Schreiben vom 11.04.2019). Die Klägerin durfte die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs für erforderlich halten (so auch BGH, MDR 2012, 1407).

Zudem kann die Klägerin von den Beklagten die Kosten für die Halterauskunft gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.v.m. 858 Abs. 1 BGB ersetzt verlangen. Dem steht nicht entgegen, dass der Klägerin eine persönliche Kontaktaufnahme zur Anfrage der Halterstellung möglich gewesen wäre.

II.

Die Nebenkosten haben ihre Grundlage in §§ 91, 344, 708 Nr. 2 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.